



SATZUNG

Klimaschutzfonds

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird durch Beschlussfassung des Stadtverordneten-Kollegiums vom 03.12.2020 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Stadt Elmshorn ist Mitglied im Klimabündnis. Ziel des Klimabündnisses ist es, den CO₂-Ausstoß deutlich zu verringern. Um dies zu erreichen, hat die Stadt Elmshorn einen Klimaschutzfonds eingerichtet. Der Fonds speist sich aus Beiträgen der Mitgliedergemeinden.

§ 2

Verwendung der Beiträge

Die in den Klimaschutzfonds der Stadtregion Elmshorn eingezahlten Beiträge werden ausschließlich für Maßnahmen verwendet, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen. Gezahlte Beiträge werden als Investitionszuschüsse, Starthilfen und Planungskosten gewährt. Zuschüsse für laufende Betriebskosten werden nicht gewährt.

§ 3

Geltungsbereiche der Förderungen

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Elmshorn sowie in den Gemeindegebieten Altenmoor, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Beirat wird beauftragt und ermächtigt, Grundsätze und Vorschläge zum Einsatz der Mittel zu formulieren. Zu diesem Zweck ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDStG) – vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Stadtentwicklung – zulässig.

Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

- a) Vor- und Nachname,
- b) Anschrift,
- c) Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- d) Bankverbindung,
- e) Art, Beschreibung, Standort und Kosten und Nachweise der zu fördernden Maßnahmen,
- f) ggfs. Vor- und Nachname, Adresse des Grundstückseigentümers.



(2) Die Grundsätze und Vorschläge werden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister der Stadt Elmshorn übernommen. Sofern diese oder dieser in Ausnahmefällen davon abweichen will, entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) der Stadt Elmshorn.

§ 5

Zusammensetzung und Vorsitz des Beirates

(1) Der Beirat wird auf Vorschlag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom Stadtverordneten-Kollegium bestätigt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Stadtentwicklung (Vorsitz),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadtwerke Elmshorn,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Architekten- und Ingenieurkammer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des NABU,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des BUND,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Stadtverordneten-Kollegium vertretenen Fraktionen,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Amt Elmshorn-Land und dem Amt Horst-Herzhorn.

(2) Die Gemeinden des Amtes Elmshorn-Land und des Amtes Horst-Herzhorn einigen sich – jeweils für ihren Amtsbezirk – auf eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für Mitglieder des Beirates Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Mitglieder untereinander schriftlich eine Stimmbotschaft erteilen.

(4) Fachleute können fallweise durch den Beirat hinzugezogen werden.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Amt für Stadtentwicklung.

§ 7

Rechenschaftsbericht

Der Beirat hat dem Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn und den Gemeindevertretungen der Gemeinden Altenmoor, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Die Satzung „Klimaschutzfonds“ in der Fassung vom 12.03.2013 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 16.12.2020

gez.

Hatje
Bürgermeister